

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Gesundheit und Soziales – Abteilung Jugendwohlfahrt

Kennzeichen
GS6-G-1000/028-2009

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Dr. Peter Rozsa

Durchwahl
16412

Datum
16. Juni 2009

Betrifft

NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 - Änderung

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 17.06.2009

Ltg. -297/K-12-2009

Sch-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Ist-Zustand:

Kinderbetreuung außerhalb der Kindergarten- und Schulorganisation erfolgt in NÖ im Rahmen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes. Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist grundsätzlich freiwillig, die Kosten tragen die Eltern des Minderjährigen (Förderung durch das Land NÖ).

Soll-Zustand:

Aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den „Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes“, welche das Land NÖ mit dem Bund und anderen Bundesländern abgeschlossen hat, soll der Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, verpflichtend sein. Die vorliegenden Anpassungen im NÖ Kinderbetreuungsgesetz sind daher erforderlich.

Darstellung der Kompetenzlage:

Kinderbetreuung im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes ist in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Lediglich das (noch) bestehende Jugendwohlfahrtsgesetz des Bundes (Grundsatzgesetz gemäß Art. 12 B-VG) sieht vor, dass die Länder Formen der Tagesbetreuung (Tagesmütter/-väter, Tagesbetreuungseinrichtungen) anbieten. Die nähere Regelung sowohl in Gesetzgebung als in Vollziehung obliegt auch nach dieser Bestimmung den Ländern.

Finanzielle Auswirkungen:

Grundsätzlich gewähren sowohl das Land NÖ als auch die NÖ Gemeinden Fördermittel zum Personal- und Ausbildungsaufwand einer Tagesbetreuungseinrichtung. Die Novelle soll daran nichts ändern, da darüber hinaus die Betreuung im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres voraussichtlich in weit über 90 % der Fälle tatsächlich im Kindergarten erfolgen wird. Dennoch sind geringfügige

Mehrkosten (z. B. zusätzliche Personalqualifikation) für Land NÖ bzw. NÖ Gemeinden nicht ganz auszuschließen.

Im Rahmen der erwähnten 15a B-VG-Vereinbarung verpflichtet sich der Bund zur Zahlung von € 70 Millionen pro Jahr für alle neun Bundesländer. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt anhand des Anteils der „kindergartenpflichtigen“ 5-jährigen Kinder.

Besonderer Teil:

Artikel I

Zu Z. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 13:

Das NÖ Kinderbetreuungsgesetz stammt aus dem Jahr 1996 und dient daher die nunmehrige Novelle auch zur Begriffsbereinigung. Die oftmals verwendete Wortfolge „Kinder und Jugendliche“ wird daher durch den Begriff „Minderjährige“ ersetzt. Diese Veränderung ist durchgängig und wird Schritt für Schritt auch in den auf dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz beruhenden Verordnungen umgesetzt.

Zu Z. 7:

Hier handelt es sich um die Kernbestimmung der vorliegenden Novelle, die in unmittelbarem Zusammenhang mit § 19a NÖ Kindergartengesetz 2006 zu verstehen ist. Gemäß dieser letztgenannten Bestimmung kann das verpflichtende Kindergartenjahr auch durch den Besuch einer Tagesbetreuungseinrichtung erfüllt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass eine entsprechende Förderung der Minderjährigen angeboten wird. Inhalte dieser speziellen Förderung sind im Abs. 4 umfassend aufgezählt. Hauptziel ist die Erreichung der Schulfähigkeit und damit im Zusammenhang die notwendige Sprachentwicklung. Die Novelle sieht vor, dass Bewilligungsbescheide von Tagesbetreuungseinrichtungen auch darüber eine Aussage treffen müssen, ob diese zur Abhaltung des verpflichtenden Kindergartenjahres geeignet sind. Ähnlich wie im Schulbereich bedeutet der verpflichtende Besuch, dass ein Fernbleiben nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung erlaubt ist. Um die pädagogischen Ziele des verpflichtenden Kindergartenjahres zu erreichen, ist es nötig, dafür zu sorgen, dass der Besuch der Tagesbetreuungseinrichtung in ausreichendem Ausmaß erfolgt. Es sind daher mindestens 16 Stunden, aufgeteilt auf mindestens 4 Wochentage vorgesehen, um dieser neuen Verpflichtung gerecht zu werden.

Andererseits steigen auch die Anforderungen an das Betreuungspersonal, um die Förderziele (vor allem Sprachentwicklung, Schulreife) bestmöglich zu erreichen. Eine Aufstockung der Mindestausbildung für Betreuungspersonen von derzeit 90 auf insgesamt 220 UE ist daher vorgesehen.

Zu Z. 11:

Die bisherige Bestimmung sah vor, dass die Aufsicht über Horte nur durch Personen auszuüben ist, die die fachlichen Anstellungserfordernisse für Erzieher erbringen. Abgesehen von der nicht mehr zeitgemäßen Berufsbezeichnung „Erzieher“, die nunmehr „SozialpädagogInnen“ lautet, hat sich diese Bestimmung in der Praxis nicht zur Gänze bewährt. Wie auch in anderen Aufsichtsbereichen (z. B. Heimaufsicht) braucht es Fachkompetenz ebenso wie Führungskompetenz und eine gefestigte Persönlichkeit, um Aufsichtstätigkeit durchführen zu können. Die alleinige Ausrichtung auf das Berufsfeld der Sozialpädagogik führt in der Praxis dazu, dass einerseits kaum SozialpädagogInnen für diese Tätigkeit gefunden werden, andererseits Führungskompetenz und entsprechendes Auftreten nicht automatisch

mit der Ausbildung verknüpft sind. Die Auswahl geeigneter Aufsichtsorgane für die Hortaufsicht obliegt daher – wie auch in allen anderen Bereichen – der Bewilligungsbehörde, die im Lichte der oben genannten Kriterien bestmöglich geeignete Personen dafür einzusetzen hat.

Artikel II

Zu Z. 1:

Das verpflichtende Kindergartenjahr soll mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 und somit am 1. September 2009 in Kraft treten.

Zu Z. 2:

Um Härtefälle zu vermeiden sollen Minderjährige, die bereits im laufenden Kindergartenjahr (2008/2009) eine Tagesbetreuungseinrichtung besuchen, diese auch im kommenden Kindergartenjahr (2009/2010) weiterbesuchen dürfen, selbst wenn deren Eignung i.S.d. § 3 Abs. 3 noch nicht festgestellt ist.

Diese Ausnahmeregelung gilt nur für das Übergangsjahr 2009/2010, da andernfalls Minderjährige aus ihrer gewohnten Betreuungssituation ohne ausreichende Vorbereitung herausgenommen werden müssten und eine andere Form der Kinderbetreuung, die die Kriterien des verpflichtenden Kindergartenjahres erfüllt, noch vor dem 1. September 2009 gefunden werden müsste.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. Mikl - Leitner
Landesrätin